

Satzung

der Ortsgemeinde Niederelbert vom 21.02.2003

Aufgrund der §§ 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland - Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert am 12.03.1996 (GVBl. S. 152) und 25 I Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) hat der Ortsgemeinderat von Niederelbert am 06.02.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Bereich des Bebauungsplanentwurfs „Im Boden“ der Ortsgemeinde Niederelbert bezeichneten Flächen in der Gemarkung Niederelbert wird hiermit ein besonderes Vorkaufsrecht an den dortigen, unbebauten Grundstücken begründet.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung wird - grob dargestellt - wie folgt begrenzt

- im Osten: durch die Landesstraße L 327,
- im Süden: durch die Nordgrenzen der Parzellen 65/4, 64/7, 64/6, 63/4, 40, 50/4, 50/3, 156, 157, 1 – tlw. – und 2,
- im Norden: durch den gemeindlichen Wirtschaftsweg 20/7,
- im Westen: durch die Ostgrenzen der Parzellen 13, 177, 159 und 22/1 – tlw. -

Der Geltungsbereich ist außerdem in der beigefügten Planskizze im Maßstab 1 - 1000 eingetragen. Diese zeichnerische Darstellung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

56412 Niederelbert, 21.02.2003

(S.)

(Willi Müller)
Ortsbürgermeister